

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Süderbrarup zum Planungsverband im Amt Süderbrarup

Die Gemeinde Süderbrarup, vertreten durch die Bürgermeister Christian Hansen

und

der Planungsverband im Amt Süderbrarup, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Peter Clausen

schließen aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 und der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 in den jeweils geltenden Fassungen, sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Süderbrarup vom 23.06.2020 und des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup vom 15.07.2020 den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Die Gemeinde Süderbrarup tritt dem durch die Gemeinden Böel, Boren, Brebel, Dollrottfeld, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Ulsnis und Wagersrott zum 01.01.2015 gegründeten Planungsverband im Amt Süderbrarup bei.

Die Bestimmungen der Verbandssatzung vom 29.01.2015 (Anlage 1) werden durch die Vertragspartner anerkannt.

§ 2

Die Vertragspartner nehmen entsprechend § 2 Abs. 3 GKZ die Verwaltung des Amtes Süderbrarup in Anspruch. Entsprechend § 21 der Amtsordnung des Landes Schleswig-Holstein hat der Planungsverband im Amt Süderbrarup dem Amt die Aufwendungen zu erstatten, die dem Amt für die Geschäftsführung entstehen.

§ 3

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter der Voraussetzung der § 127 LVwG mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen.

§ 4

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.08.2020 wirksam.

Für die Gemeinde Süderbrarup:

Für den Planungsverband

Süderbrarup, den

Süderbrarup, den

Bürgermeister

Verbandsvorsteher